



An das
Amt der Búrgenlándischen Landesregierung
Stabstelle Verfassungsdienst

per Email: post.gs-vd@bgld.gv.at

Wien, am 10. September 2019

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geándert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Klagsverband hat bereits bei der letzten Novelle des Bgld. Veranstaltungsgesetzes im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-BRK**) auch für die Landesgesetzgebung bindend ist. Leider wurden die Anregungen nicht berücksichtigt – das Gesetz enthält bis heute keine Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit!

Durch die geplante Aufhebung des Bgld. Lichtspielgesetzes und die Aufnahme von Filmvorführungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes wirkt sich diese Konventionswidrigkeit noch stärker aus.

Veranstaltung inklusive Filmvorführungen müssen barrierefrei gestaltet sein, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die Teilnahme an der Gesellschaft zu ermöglichen. Diese Forderung ist sowohl gesellschaftspolitisch wichtig, als auch aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zwingend vorgegeben.

Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu verstehen. Sie umfasst – dargestellt am Beispiel von Kinos - unter anderem den Zugang zu den Kinos, barrierefreie Websites, die Ausstattung (Kinosäle, Toiletten, Buffets) und die Wiedergabe der Filme (z.B. Induktionsschleifen) und eine entsprechende Schulung des Personals.

2. Vorgaben der UN-BRK

Österreich hat die **UN-BRK** im Jahr **2008 ratifiziert** (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105).

Damit hat sich die Republik Österreich unter anderem verpflichtet,



- den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten** (Art. 1);
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs. 1 a);
- Handlungen und Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 d);
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 e);
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3);
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten **Zugang zu Gebäuden, Straßen, sowie anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien** zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1);
- Menschen mit Behinderungen **persönliche Mobilität** in der Art und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und **zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen den Zugang zu hochwertigen **Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelpersonen zu erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Preisen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, **Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten** anzubieten (Art. 20 c) und
- die **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** durch alle geeigneten Maßnahmen sicherzustellen (Art. 30).

Art. 1 zweiter Satz der UN-BRK lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die **langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“



3. Empfehlung

Der Klagsverband empfiehlt daher, den Entwurf zu überarbeiten und sicherzustellen,

- dass die UN-BRK auch im Bgld. Veranstaltungsgesetz berücksichtigt wird,
- dass alle Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sowie mit Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen gleichberechtigten Zugang zu Veranstaltungen – inklusive Filmvorführungen – haben,
- dass die Bewilligung von Veranstaltungen im Sinne des § 3 nur nach einer Prüfung der Barrierefreiheit erfolgt und
- dass die Barrierefreiheit sowohl bei der Genehmigung von Veranstaltungen (§ 6), bei der Genehmigung von Veranstaltungsstätten (§ 12) und von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen (§ 13) zwingend vorgeschrieben ist.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Burgenland zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär